S 8 AL 76/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 76/03
Datum	12.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat.

Die KlÃ¤gerin arbeitete von Februar 2000 bis Februar 2002 als VerkÃ¤uferin bei Firma T. AnschlieÃend bezog sie Arbeitslosengeld bis zur ErschÃ¶pfung des Anspruchs am 24.02.2003. Die KlÃ¤gerin beantragte Arbeitslosenhilfe. Sie ist verheiratet, der Ehemann steht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, die Eheleute haben zwei gemeinsame Kinder (16 und 17 Jahre).

Ausgehend von einer Entgeltbescheinigung der Arbeitgeberin des Ehemannes errechnete die Beklagte ein monatliches Nettoeinkommen in HÃ¶he von 2.135,40 EUR. Hiervon zog sie als angemessene Aufwendungen fÃ¼r Versicherungen 3 % des Bruttoeinkommens, d. h. 68,37 EUR ab. Als Freibetrag fÃ¼r den Ehemann zog sie 950,65 EUR ab. FÃ¼r die Kinder zog sie als Freibetrag wegen Unterhaltsverpflichtungen jeweils 345 EUR ab. Es verblieb ein wÃ¶chentlicher Gesamtanrechnungsbetrag in HÃ¶he von 98,42 EUR, der Leistungssatz der

KlÃ¤gerin lag bei 67,20 EUR wÃ¶chentlich.

Mit Bescheid vom 00.00.0000 lehnte die Beklagte den Antrag auf Arbeitslosenhilfe wegen fehlender BedÃ¼rftigkeit ab.

Im Widerspruchsverfahren meinte die KlÃ¤gerin, fÃ¼r die Versicherungsaufwendungen sei keine Pauschale in HÃ¶he von 3 % des Bruttoeinkommens anzusetzen, sondern es seien die gesamten tatsÃ¤chlichen Aufwendungen in HÃ¶he von 249,08 EUR anzusetzen. Unter Zugrundelegung dieses Betrages sei sie bedÃ¼rftig. Die KlÃ¤gerin bezog sich auf ein Urteil des SG Mannheim vom 25.04.2002 â S 00 AL 0000/00 â und auf ein Urteil des SG Berlin vom 30.08.2002 â S 00 L 0000/00 -.

Mit Bescheid vom 00.00 0000 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Sie fÃ¼hrte aus, die Berechnung der Arbeitslosenhilfe entspreche den gesetzlichen Vorgaben. Der Abzug der 3 %-Pauschale fÃ¼r Versicherungsaufwendungen ergebe sich aus der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiV).

Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 00.00.0000 erhobene Klage. Die Beteiligten wiederholen und vertiefen ihr bisheriges Vorbringen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid vom 00.00.0000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 00.00.0000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Arbeitslosenhilfe unter Abzug der antragsgemÃ¤Ã geltend gemachten tatsÃ¤ch- lichen Versicherungsaufwendungen vom zu berÃ¼ck- sichtigenden Einkommen des Ehemannes zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze und die Ã¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid ist nicht rechtswidrig im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Die KlÃ¤gerin hat mangels BedÃ¼rftigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

GemÃ¤Ã Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III setzt ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe voraus, dass der Arbeitnehmer bedÃ¼rftig ist. BedÃ¼rftig ist ein Arbeitsloser gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 1 SGB III, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das zu

berÃ¼cksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht.

Die Bestimmung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens richtet sich nach Â§ 194 SGB III in Verbindung mit der gemÃ¤Ã Â§ 206 SGB III erlassenen AlhiV. Die Beklagte hat die BedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin entsprechend diesen Vorgaben berechnet. Dies ist zwischen den Beteiligten im Grundsatz nicht umstritten. Allerdings ist das Gericht der Meinung, dass bei Anwendung der DÃ¼sseldorfer Tabelle fÃ¼r die Bestimmung des Kindesunterhaltes von einem Nettoeinkommen in HÃ¶he von 2.135,40 EUR auszugehen ist. Nach der bis zum 30.06.2003 geltenden DÃ¼sseldorfer Tabelle ist damit fÃ¼r jedes Kind ein Betrag in HÃ¶he von 364 EUR zugrunde zu legen. Ab dem 01.07.2003 ist fÃ¼r jedes Kind ein Betrag in HÃ¶he von 384 EUR zugrunde zu legen. Auch unter Zugrundelegung dieser BetrÃ¤ge Ã¼bersteigt das anzurechnende Einkommen mit 89,63 EUR bzw. ab 01.07.2003 80,40 EUR jedoch den Leistungssatz der KlÃ¤gerin.

Im Gegensatz zur Meinung der KlÃ¤gerin ist nicht von den tatsÃ¤chlichen Versicherungsaufwendungen auszugehen. GemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 2 AlhiV ist als Pauschbetrag fÃ¼r die nach Â§ 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III vom Einkommen abzusetzenden BetrÃ¤ge zu Ã¶ffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ã¤hnlichen Einrichtungen, die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÃ¶he angemessen sind, ein Betrag in HÃ¶he von 3 % des Einkommens abzusetzen, wenn â wie der Ehemann der KlÃ¤gerin â dieser in der gesetzlichen Sozialversicherung versicherungspflichtig ist.

Diese Vorschrift ist rechtmÃ¤Ãig. Sie findet ihre Grundlage in Â§ 206 Nr. 4 SGB III. Danach wird das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung hinreichend konkret (Artikel 80 GG) ermÃ¤chtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ob und welche PauschbetrÃ¤ge fÃ¼r die von dem Einkommen abzusetzenden BetrÃ¤ge zu berÃ¼cksichtigen sind. Diese Vorschrift nimmt Bezug auf Â§ 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III, wonach PflichtbeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung sowie BeitrÃ¤ge zu Ã¶ffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ã¤hnlichen Einrichtungen, soweit diese BetrÃ¤ge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÃ¶he angemessen sind, abzuziehen sind. Wie sich aus dem Wortlaut von Â§ 3 Abs. 2 AlhiVO ergibt, setzt diese Vorschrift das Normprogramm der Â§Â§ 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 206 Nr. 4 SGB III in zulÃ¤ssiger Weise um.

Das Gericht teilt die Bedenken des SG Mannheim und des SG Berlin nicht. Das SG Mannheim stÃ¼tzt seine Entscheidung wesentlich darauf, dass es unter Zugrundelegung eines Pauschbetrages in HÃ¶he von 3 % des Einkommens "nicht allen FÃ¤llen mÃ¶glich" sei, die vom Gesetz nach Â§ 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III in Abzug zu bringenden BeitrÃ¤ge zu Versicherungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, zu berÃ¼cksichtigen und zugleich noch sÃ¤mtliche Versicherungen abzudecken, die nach Grund und HÃ¶he angemessen sind. Das SG Mannheim verkennt hierbei, dass nicht nur Â§ 194 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III eine gesetzliche Vorschrift ist, sondern auch Â§ 206 Nr. 4 SGB III. Diese Vorschrift lÃ¤sst die Pauschalierung des Abzugs von BetrÃ¤gen vom zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen ausdrÃ¼cklich zu. Wenn das SG Mannheim darÃ¼ber hinaus der

Meinung ist, aus GrÃ¼nden der Gleichbehandlung erscheine es nicht sachgerecht, den Pauschbetrag fÃ¼r VersicherungsbeitrÃ¤ge vom Einkommen abhÃ¤ngig zu machen, ist dem entgegen zu halten, dass ein VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) nicht nur voraussetzt, dass eine Vorschrift "nicht sachgerecht" ist, sondern sie muss willkÃ¼rlich sein, d. h. ein sachlicher Grund fÃ¼r die Ungleichbehandlung (hier: Staffelung nach EinkommenshÃ¶he) darf nicht erkennbar sein. Ein solcher sachlicher Grund ist aber allein darin zu sehen, dass mutmaÃlich mit hÃ¶herem Einkommen auch die Aufwendungen fÃ¼r Versicherungen (z. B. Hausrats- und GebÃ¤udeversicherung, Lebensversicherung, Kfz-Versicherung) steigen. Insofern teilt das Gericht schon die Grundannahme des SG Mannheim in diesem Punkt nicht.

Die genannte Entscheidung des SG Berlin geht davon aus, dass die Arbeitslosenhilfe nach dem Wegfall der originÃ¤ren Arbeitslosenhilfe in einem "gestÃ¤rkten versicherungsrechtlichen Kontext" stehe. Dies bedeute fÃ¼r die BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung, dass sie mÃ¶glichst genau auf die faktischen wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse, auf die dem Arbeitslosen und dessen Ehe â bzw. Lebenspartner zur Bestreitung des Lebensunterhalts effektiv zur VerfÃ¼gung stehenden Mittel abstellen mÃ¼sse. Die Arbeitslosenhilfe ist eine nicht aus Beitrags- sondern aus Steuermitteln finanzierte bedÃ¼rftigkeitsabhÃ¤ngige Lohnersatzleistung. Sie steht damit nicht in einem "versicherungsrechtlichen Kontext" und dem Gesetzgeber steht bei der EinschrÃ¤nkung von Leistungen ein erheblicher EinschÃ¤tzungsspielraum zu. Insbesondere typisierende Regelungen sind im Sozialrecht allgemein als notwendig anerkannt und im Grundsatz verfassungsrechtlich unbedenklich (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 17, 1, 23; BVerfGE, Beschluss vom 18.09.1978 â 1 BVR 533/78 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 12.03.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024